

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen "Treffpunkt • Haggen" besteht ein gemeinnütziger Verein auf unbeschränkte Dauer gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, im folgenden als "Verein" bezeichnet.</p> <p>Der Sitz ist in St. Gallen.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er führt in der Überbauung Boppartshof eine Cafeteria mit</p> <ul style="list-style-type: none">- Mittagstisch für Siedlungsbewohner und Nachbarn- Möglichkeit für generationenübergreifende Begegnungen- Spiel- und/oder Jassnachmittagen- Freizeitaktivitäten für Jung und Alt- Kinderbetreuungsmöglichkeiten- Raum für private Anlässe <p>Der Verein kann auch andere gemeinnützige Aktivitäten entwickeln.</p>
Mitgliedschaft a) im allgemeinen	<p>Art. 3</p> <p>Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.</p> <p>Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.</p> <p>Einzelmitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus, Kollektivmitglieder durch eine damit beauftragte Person.</p>
b) Zuständigkeit	<p>Art. 4</p> <p>Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Ausschluss kann binnen Monatsfrist an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.</p>
c) Austritt	<p>Art. 5</p> <p>Der Austritt aus dem Verein muss drei Monate vor Jahresende schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist wird der Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr fällig.</p>
d) Gönnermitglieder	<p>Art. 6</p> <p>Gönnermitglieder unterstützen ideell und finanziell durch Entrichtung eines Gönnermitgliedbeitrages die Ziele des Vereins.</p> <p>Sie werden über die Tätigkeit des Vereins orientiert und zur Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht eingeladen.</p>
a) Bestand	<p>Art. 7</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstand (5 Mitglieder: PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, AnsprechpartnerIn, BeisitzerIn)c) die Revisionsstelle (2) <p>Die Amtsdauer beträgt für Vorstand und Revisionsstelle zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
b) Mitglieder- versammlung	<p>Art. 8</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.</p> <p>Die Einladung unter Angabe der Geschäfte erfolgt schriftlich und wird den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher zugestellt.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/die PräsidentIn stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit. Statutenänderungen werden mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.</p>

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des/der PräsidentenIn, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Beschlussfassung über Voranschlag, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und aus der Mitte der Versammlung.
Letztere müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- d) Erlass von Reglementen auf Antrag des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Revisionsstelle	Art. 9 Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung jährlich den Bericht über die Prüfung der Rechnung zur Genehmigung vor.
Finanzen	Art. 10 Die Mittel des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">a) den Mitgliederbeiträgenb) den Gönnerbeiträgenc) ausserordentlichen Einlagend) freiwilligen Beiträgen und Subventionene) Erträgen für erbrachte Leistungen
Haftung	Art. 11 Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Verwaltung und Gerichtsstand	Art. 12 Der/die PräsidentIn und der/die AktuarIn führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand	Gerichtsstand ist St. Gallen.
Auflösung	Art 13 Eine eigens zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung kann den Verein mit Zweidrittelsmehrheit der gültigen Stimmen auflösen. Das bei Auflösung des Vereins – nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten – vorhandene Vermögen ist einer gemeinnützigen Einrichtung mit ähnlicher Zielsetzung zuzuführen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsmitgliedern am 24. September 2008 beschlossen.

St. Gallen, 24. September 2008

die Präsidentin:

Edith Buschor

die Kassierin, in Vertretung AktuarIn:

Sonja Osterwalder